

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2006 in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „Geltungsbereich 1“ folgende Zeile eingefügt:  
„Sprachliche Gleichbehandlung 1a“
2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „Zuweisung an die Berufsschule 9“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zahl „9a“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Zeilen „Aufnahmevoraussetzungen 21“ bis „Aufnahmeverfahren 27“ ersetzt durch folgende Zeilen:  
„III. Hauptstück: Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen  
1. Abschnitt: Aufnahme in die Schule  
Aufnahme 21  
Aufnahme in die Berufsschule 22  
Aufnahme in die Fachschule 23  
Eignungsprüfung 24  
Durchführung der Eignungsprüfungen 25  
Prüfungsergebnis 26  
Aufnahmeverfahren 27“
5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Wortfolge „zur Mittleren Reife“ eingefügt.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zeile „Schülermitverwaltung 58“ folgende Zeile eingefügt: „Schule und Schüler 57a“
7. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

## „§ 1a

## Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

8. Im § 2 Abs. 2 lit. a wird das Wort „der“ nach dem Wort „Aufgaben“ durch die Wortfolge „einer multifunktionalen und diversifizierten“ ersetzt und nach dem Wort „Raum“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit“ und nach dem Wort „erfüllen“ die Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ eingefügt.
9. Im § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort „mittlere“ das Wort „berufsbildende“ eingefügt.
10. Im § 2 Abs. 3 lit. a wird das Wort „der“ nach dem Wort „Aufgaben“ durch die Wortfolge „einer multifunktionalen und diversifizierten“ ersetzt und nach dem Wort „Raum“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit“ und nach dem Wort „erfüllen“ die Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ eingefügt.
11. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer Berufsschule. § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
12. Im § 12 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „In höchstens 10% der Unterrichtsstunden des Pflichtgegenstandes praktischer Unterricht dürfen aus personalorganisatorischen Gründen sonstige qualifizierte Personen eingesetzt werden; diese haben die Ernennungserfordernisse gemäß Artikel II der Anlage des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005, zu erfüllen.“
13. Im § 18 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „Betriebswirtschaft, Buchführung,“ und wird das Wort „Leibesübung“ ersetzt durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“.
14. Im § 18 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „naturkundlichen“ das Wort „betriebswirtschaftlichen,“ eingefügt.

15. Im § 20 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft, Buchführung und EDV, Lebenskunde, Leibesübung“ ersetzt durch die Wortfolge „EDV, Bewegung und Sport“.
16. Im § 20 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „naturkundlichen“ das Wort „betriebswirtschaftlichen,“ eingefügt.
17. § 25 entfällt. § 23 erhält die Bezeichnung § 25. § 21 erhält die Bezeichnung § 23. § 26 erhält die Bezeichnung § 21. § 24 erhält die Bezeichnung § 26. § 22 erhält die Bezeichnung § 24. § 9 erhält die Bezeichnung § 22. § 9a erhält die Bezeichnung § 9.
18. Im § 9 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „der Schulbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „des Schulleiters“.
19. Im § 9 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „Die Schulbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Schulleiter“.
20. Im § 9 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge „die Schulbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „der Schulleiter“.
21. Im § 21 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „des § 27“ das Zitat „der §§ 22 bis 24“.
22. Im § 21 Abs. 1 lit. c (neu) entfällt die Wortfolge „gesundheitliche und körperliche“.
23. Im § 21 Abs. 2 (neu) entfällt die Wortfolge „§ 9 Abs. 3 und“.
24. Im § 21 Abs. 4 (neu) entfällt die Wortfolge „der Berufs- oder Fachschule“.
25. Im § 21 Abs. 4 lit. c (neu) entfällt die Wortfolge „im unmittelbar vorhergegangenen Schuljahr“.
26. In der Überschrift des § 22 (neu) wird die Wortfolge „Zuweisung an“ durch die Wortfolge „Aufnahme in“ ersetzt.
27. § 22 Abs. 1 (neu) lautet:  
„(1) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule erfolgt durch eine schriftliche Zuweisung durch den Schulleiter; sie hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß es dem Schulpflichtigen möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn seiner Schulpflicht an der Berufsschule nachzukommen.“
28. § 22 Abs. 2 und 3 (neu) entfällt. In § 22 (neu) erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 2.
29. Die Überschrift des § 23 (neu) lautet: „Aufnahme in die Fachschule“

30. § 23 Abs. 1 lit. b (neu) entfällt. Im § 23 Abs. 1 (neu) erhalten die (bisherigen) lit. c und d die Bezeichnung lit. b und c.
31. Im § 23 Abs. 1 lit. b (neu) entfällt die Wortfolge „(geistige Eignung)“ und wird die Wortfolge „im Sinne des Abs. 2 und 3“ angefügt.
32. § 23 Abs. 2 und 3 (neu) lauten:

„(2) Bei berufsschuleretzenden Fachschulen ist die Fachschuleignung erbracht mit Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Wurde die neunte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die achte Schulstufe mit Erfolg, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

(3) Bei schulpflichtersetzenden Fachschulen ist die Fachschuleignung erbracht mit erfolgreicher Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht. Diese ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der Hauptschule oder der vierten oder der fünften Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält (jeweils ausgenommen in den Pflichtgegenständen Fremdsprachen außer Englisch und geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung). Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.“
33. Dem § 23 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in einer Fachschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist auf die Zeit des Besuches einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung nach Maßgabe der Vergleichbarkeit des Unterrichtsausmaßes anzurechnen.“
34. Die Überschriften „III. Hauptstück Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen“ und „1. Abschnitt Aufnahme in die Schule“ werden vor § 21 (neu) gesetzt.
35. Die Überschrift des § 27 lautet: „Aufnahmeverfahren“
36. Im § 27 Abs. 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt und entfallen die Wortfolge „und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen“ sowie der zweite Satz.

37. Im § 27 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, bei Schulpflichtigen unverzüglich auch der Schulbehörde,“.
38. § 27 Abs. 3 lautet:  
„(3) Wenn nicht alle Aufnahmebewerber in eine Schule aufgenommen werden können, sind die Aufnahmebewerber insbesondere nach ihren bisherigen Leistungen sowie unter Berücksichtigung sozialer und familiärer Verhältnisse und eines allfälligen Besuches der Schule durch Geschwister zu reihen.“
39. Im § 27 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3“ und das Wort „unverzüglich“. § 27 Abs. 4 zweiter Satz lautet: „Die Schulbehörde hat die Erziehungsberechtigten und Aufnahmebewerber zu beraten und auf andere Schulen gleicher Schulart bzw. Fachrichtung aufmerksam zu machen.“
40. Im § 29 Abs. 1 wird das Wort „Wochen“ ersetzt durch das Wort „Tage“ und es entfällt die Wortfolge „, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse,“.
41. § 29 Abs. 2 lautet:  
„(2) Der Schulleiter hat, wenn dies aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei Verhinderung eines Lehrers) erforderlich ist, vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anzuordnen (Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Die Schüler sind von jeder Änderung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden angeordnet werden muß, hat der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.“
42. § 29 Abs. 3 entfällt.
43. Im § 30 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen.“
44. § 30 Abs. 4 lautet:  
„(4) Auf Antrag des Schülers hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn der Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem

Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung nachweist, daß er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits gleich- oder höherwertig erreicht hat.“

45. Im § 31 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Die Anmeldung hat (ausgenommen an Berufsschulen) anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn sie keine Teilung der Unterrichtsveranstaltung zur Folge hat.“
46. § 31 Abs. 2 und 3 entfallen. Im § 31 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 2 bis 5. Im § 31 Abs. 2 (neu) wird das Wort „Nichtgenügend“ ersetzt durch die Wortfolge „Nicht genügend“.
47. Im § 32 Abs. 3 erhält die lit. b die Bezeichnung lit. c. § 32 Abs. 3 lit. b (neu) lautet: „b) der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder“.  
Im § 32 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „Lit. b“ das Zitat „Lit. c“ und wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: „Ein Ausschluß gemäß lit. b darf nur erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“
48. Im § 32 Abs. 4 wird nach dem Buchstaben „b“ die Wortfolge „und c“ eingefügt.
49. Im § 37 Abs. 4 werden die Wortfolge „im zweiten Semester“ ersetzt durch die Wortfolge „zum Ende des 1. oder des 2. Semesters“, die Wortfolge „z. B. Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept“ durch die Wortfolge „z. B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise“ und die Wortfolge „des zweiten Semesters die zweite“ durch die Wortfolge „des 1. bzw. des 2. Semesters die 1. bzw. die 2.“.
50. Im § 37 erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnung 6 und 7. § 37 Abs. 5 (neu) lautet:  
„(5) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 46 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten

unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat.“

51. Im § 37 Abs. 7 (neu) wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „6“.
52. Dem § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Ist ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.“
53. In der Überschrift des § 40a wird nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Wortfolge „zur Mittleren Reife“ eingefügt.
54. § 40a Abs. 1 lautet:  
„(1) Ein Schüler einer drei- oder vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule hat die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife abzulegen. Die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und umfaßt eine schriftliche Abschlußarbeit sowie eine mündliche und eine praktische Prüfung.“
55. Im § 40a Abs. 4 wird nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Wortfolge „zur Mittleren Reife“ eingefügt und das Wort „landw.“ ersetzt durch das Wort „landwirtschaftliche“.
56. Im § 41 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, darf der Schüler eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die Wiederholungsprüfungen finden zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt, bei saisonmäßigen Fachschulen, lehrgangmäßigen Berufsschulen oder verkürzter Schulzeit frühestens vier Wochen nach Ende des Unterrichtsjahres. Bei der Terminfestlegung ist zu beachten, daß es durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen zu keinem Unterrichtsentfall kommt und der Beginn des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht verzögert wird.“

57. Im § 44 entfallen Abs. 1, die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Wortfolge „mit einer bis vier Schulstufen“, die Worte „ein Schuljahr“ werden ersetzt durch die Worte „zwei Schuljahre“.
58. § 45 Abs. 1 entfällt. Im § 45 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 1 bis 4.
59. Im § 45 Abs. 2 (neu) wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.
60. § 45 Abs. 2 lit. b (neu) lautet:  
„b) in der Berufsschule durch Beendigung der Schulpflicht, sofern nicht ein freiwilliger Berufsschulbesuch erfolgt;“.
61. Im § 45 Abs. 4 (neu) wird die Ziffer „3“ ersetzt durch die Ziffer „2“.
62. Im § 46 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im § 46 Abs. 1 zweiter Satz (neu) wird das Wort „und“ nach dem Wort „beteiligen“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „mitzubringen“ folgende Wortfolge eingefügt: „und die Schulordnung bzw. die Hausordnung zu beachten“.
63. § 46 Abs. 2 lautet:  
„(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.“
64. Im § 47 erhält der bisherige erste Satz die Bezeichnung Abs. 1, der bisherige zweite Satz erhält die Bezeichnung Abs. 2. Im § 47 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „Die Schulkonferenz“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Schulgemeinschaftsausschuß“ und folgende Sätze angefügt: „In der Hausordnung können unter Berücksichtigung der Aufgaben der Schule und der Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klassen, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Bei Lehrgängen mit einer Dauer unter acht Wochen ist die Hausordnung von der Schulkonferenz zu erlassen.“
65. Im § 48 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „bis 5“ ersetzt durch die Wortfolge „und 4“.

66. Im § 48 Abs. 5 wird das Wort „stattlichen“ ersetzt durch das Wort „staatlichen“.
67. Im § 52 Abs. 1 wird die Wortfolge „anderer Schüler“ ersetzt durch die Wortfolge „von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen“.
68. Im § 53 Abs. 2 wird das Wort „und“ nach dem Wort „übernehmen“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „teilzunehmen“ folgende Wortfolge eingefügt: „und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen“.
69. Im § 56 Abs. 1 wird die Wortfolge „der §§ 22 bis 72“ ersetzt durch die Wortfolge „dieses Gesetzes“.
70. Im § 56 erhalten die Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. § 56 Abs. 2 (neu) lautet:  
 „(2) Der Schulleiter ist der Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten.“
71. § 57 lautet:

#### „§ 57

#### Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen. In den Lehrerkonferenzen sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt wird.

(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern der Schule (Schulkonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen. Über Beschluß der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden.

(3) Der Schulleiter oder ein vom ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerkonferenz ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt.

(4) Für den Beschluß einer Lehrerkonferenz sind die Anwesenheit von

mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltung ist außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. In Klassenkonferenzen gemäß § 38 Abs. 6, § 39 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.“

72. Vor § 58 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Schule und Schüler

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 46) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.“

73. Dem § 58 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Schulleiter haben die Tätigkeit der Schülervertreter zu unterstützen und zu fördern.“

74. Im § 61 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im § 61 Abs. 1 (neu) wird das Wort „Gemeinsame“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt. Dem § 61 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen.

Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der 1. Klasse der berufsschuleretzenden und schulpflichteretzenden Fachschule sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen.“

75. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten

von 20% der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.“

76. Im § 63 Abs. 3 wird das Wort „bestellen“ ersetzt durch das Wort „wählen“ und folgender Satz angefügt: „Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen.“
77. § 63 Abs. 4 und 5 lauten:  
 „(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher, sein Stellvertreter und ein Schüler, der von der Versammlung der Schülervertreter zu wählen ist.  
 Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen.  
 (5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei eigenberechtigten Schülern von den Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Eigenberechtigung des Schülers, aus deren Kreis für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Die Wahl hat innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines jeden Lehrgangs zu erfolgen. Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen. Besteht für die Schule ein Elternverein, sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu wählen. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Schule, bei eigenberechtigten Schülern Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Eigenberechtigung gewählt werden.“
78. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „24“.
79. Im § 66 Abs. 2 lit. b wird die Zahl „24“ ersetzt durch die Zahl „26“.
80. Im § 66 Abs. 2 lit. d tritt anstelle des Zitates „(§ 31 Abs. 1, 3 bis 5 und 7)“ das Zitat „(§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5)“.
81. Im § 67 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „24“.
82. Im § 67 Abs. 2 lit. b wird die Zahl „26“ ersetzt durch die Wortfolge „21 bis 23“.
83. Im § 69 Abs. 1 und 2 wird jeweils der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:  
 „Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die Schule zu empfangen in der Lage ist.“

84. Im § 69 Abs. 2 lit. a tritt anstelle des Zitates „(§§ 24 und 26)“ das Zitat „(§§ 26 und 21)“.
85. Im § 73 Abs. 1 und 2 tritt anstelle des Zitates „§ 9 Abs. 4“ das Zitat „§ 22 Abs. 2“.
86. § 79 Abs. 2 Z. 1 lautet:  
„1. der Leiter der mit Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung und“.
87. Im § 79 Abs. 4 wird das Wort „das“ ersetzt durch das Wort „ein“ und folgende Wortfolge angefügt: „, das von derselben Institution bestellt wurde“.
88. Im § 94 Abs. 1 lit. d treten anstelle der Zitate „20, 21 Abs. 1 lit. a bis c sowie Abs. 2 und 3, 22“ die Zitate „22, 23 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2, 3 und 5, 24“.
89. § 98 Abs. 3 entfällt. Im § 98 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.
90. Im § 100 Abs. 1 wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „24“.

## Artikel II

Artikel I Z. 11 (§ 4 Abs. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.